

Pro Senectute Schweiz
Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich

Eidgenössisches Departement des Innern
Generalsekretariat GS-EDI
Inselgasse 1
3003 Bern

Zürich, 18. März 2024

Direktion · Alain Huber
Telefon +41 44 283 89 95 · E-Mail alain.huber@prosenectute.ch

Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS)

Sehr geehrte Frau Bunderätin Baume-Schneider
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) Stellung nehmen zu können. Mit diesem neuen Bundesgesetz anerkennt der Bundesrat den Bedarf, die Behördenleistung der Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen digital und schweizweit einheitlich anbieten zu können.

Pro Senectute engagiert sich seit ihrer Gründung für das Wohl, die Würde und die Rechte älterer Menschen und stellt deren Bedürfnisse und Interessen sowie jene der Angehörigen und Bezugspersonen ins Zentrum ihrer Tätigkeit. Im Jahr 2023 unterstützte Pro Senectute schweizweit über 61'000 Seniorinnen und Senioren im Rahmen der Sozialberatung. Altersvorsorge, Ergänzungsleistungen, Individuelle Finanzhilfe und weitere Möglichkeiten finanzieller Unterstützung standen dabei bei über der Hälfte der Fälle im Zentrum.

Vor diesem Hintergrund erachtet Pro Senectute die Vorlage zum Bundesgesetz über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) als wichtigen Schritt, welcher auch die Arbeit in der Sozialberatung effizienter und effektiver gestalten könnte. Hierfür wäre jedoch idealerweise und im Gegensatz zum vorliegenden Entwurf ein einheitliches Verfahren und somit eine umfassende und gesamtheitliche Lösung für alle Sozialversicherungszweige anzustreben. Dies könnte mit der Umsetzung der beiden gleichlautenden Motionen «Sozialversicherung. Umfassende und einheitliche Rechtgrundlage für das elektronische Verfahren schaffen (eATSG)» (Ständerat 23.4041, Nationalrat 23.4053) erreicht werden. Der Ständerat hat die Motion 23.4041 bereits angenommen, der Entscheid im Nationalrat ist noch ausstehend.

Grundsätzliche Überlegungen

Der wesentliche Zweck des Bundesgesetzes über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsgesetzes (ATSG) besteht in der Schaffung einheitlicher Verfahren für alle Sozialversicherungen. Zurzeit existieren jedoch noch keine gesetzlichen Grundlagen für eine umfassende und durchgehende elektronische Kommunikation in den Sozialversicherungen. Die vorgeschlagene Lösung für die Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen in Form eines Bundesgesetzes über Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) schränkt den Geltungsbereich bei den Sozialversicherungen einerseits ein, andererseits führt dies zu einer rechtlichen Unübersichtlichkeit bei der Anwendbarkeit, wenn weitere Sozialversicherungen separat geregelt werden. Ziel sollte es sein, Synergien nicht nur in den vom BISS betroffenen Bereichen zu schaffen, sondern zwischen sämtliche Sozialversicherungen zu erzielen.

Pro Senectute Schweiz

Lavaterstrasse 60 · Postfach · 8027 Zürich · Telefon 044 283 89 89
Fax 044 283 89 80 · info@prosenectute.ch · prosenectute.ch

Postkonto 87-500301-3
IBAN: CH91 0900 0000 8750 0301 3



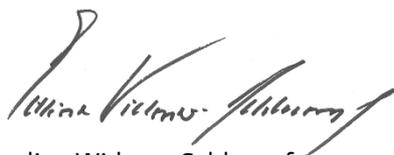
Entsprechend würden sich bei einer Umsetzung des Anliegens ins ATSG und in Erfüllung der noch hängigen Motion 23.4041 die vorgeschlagenen Art. 1-3 BISS erübrigen. Art. 4-7 BISS können ins ATSG übernommen werden. Ebenfalls können die Bestimmungen Art. 9-12, 14, 16, 17 sowie 20 und 22 weggelassen werden, da diese bereits bundesrechtlich verankert sind und keiner erneuten Verankerung bedürfen. Art. 25 wiederum betrifft den Datenschutz und sollte konsequenterweise im ATSG und/oder im Datenschutzgesetz geregelt werden.

Verpflichtung für Pro Senectute Beratungsstellen

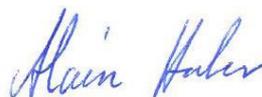
Gemäss Art. 6 Abs. 1 Bst. b BISS wären Beratende von Pro Senectute in Zukunft verpflichtet, über die Plattform digital zu kommunizieren. Einsprachen betreffend Ergänzungsleistungen (EL) müssten zum Beispiel samt Beilagen digitalisiert auf einer neuen Plattform gemäss Art. 4 BISS eingereicht werden, da EL-Einsprachen von Beratungsstellen in Papierform nicht mehr zulässig wären. Inwiefern diese Pflicht zur digitalen Kommunikation auch Beistände betrifft, wird im Entwurf nicht eindeutig geklärt.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Überarbeitung des Entwurfs sowie des erläuternden Berichts danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse
Pro Senectute Schweiz



Eveline Widmer-Schlumpf
Präsidentin des Stiftungsrates



Alain Huber
Direktor